

# VersicherungsJournal

Der tägliche\* Informationsdienst für die Versicherungsbranche.  
Kompetent. Unabhängig. Kostenlos.

VersicherungsJournal Deutschland

VersicherungsJournal Österreich MediAss Versicherungsinformation

ISSN 1617-0679

\*Aktualisierung montags bis freitags, außer an bundeseinheitlichen Feiertagen.

Ausgabe Deutschland 

**Startseite**

**Newsletter**

Ihre E-Mail-Adresse

**Leserbriefe**

**Leserservice**

Archiv-Abo  
Bedienungshinweise  
Nutzungsbedingungen  
Nachdruckrechte

**Extrablatt**

**Anzeigenmarkt**

Anzeigen aufgeben  
Anzeigenpreise  
Anzeigentipps

**Werbung**

**Veranstaltungen**

gen 2009 für Berater/Vertriebe (1)

**VersicherungsJournal**

**empfehlen**

**Werben im**

**VersicherungsJournal**

Leserstruktur

Mediadaten

**Über uns**

Impressum

© MediAss GmbH



Werbung



Versicherungen vom 5.1.2009

## Streit um Witwerrente

**Ist die Versorgung von Hinterbliebenen im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung auf Ehegatten beschränkt, mit denen der Mitarbeiter vor Eintritt des Versorgungsfalles verheiratet war, so muss der Arbeitgeber auch dann keine Hinterbliebenen-Versorgung zahlen, wenn die Gründung einer Lebenspartnerschaft rechtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich war.**

Werbung



Das hat das Hessische Landesarbeitsgericht mit einem am kürzlich veröffentlichten Urteil vom 25. Juni 2008 entschieden (Az.: 8 Sa 1592/07).

### Betriebliche Altersversorgung

Der Kläger war der hinterbliebene Lebenspartner eines ehemaligen Mitarbeiters des beklagten Unternehmens.

Nach den Pensionsrichtlinien der Firma sollten aus Altersgründen ausgeschiedene Mitarbeiter eine betriebliche Altersversorgung erhalten, welche im Falle ihres Todes zu 60 Prozent auf den überlebenden Ehepartner übergehen sollte.

Nach den Richtlinien war die Zahlung eines Witwen- beziehungsweise Witwergeldes unter anderem jedoch dann ausgeschlossen, wenn der Mitarbeiter erst nach seiner Pensionierung geheiratet hatte.

### Anspruch auf Witwergeld?

Der Lebenspartner des Klägers war bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1998 in dem Unternehmen beschäftigt. Im November 2001 begründeten er und der Kläger vor dem Standesamt eine Lebenspartnerschaft nach dem [Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft](#).

Zu diesem Zeitpunkt erhielt er bereits Leistungen aus seiner betrieblichen Altersversorgung. Als er im Jahr 2006 verstarb, beanspruchte der hinterbliebene Kläger Witwergeld.

Doch unter Hinweis auf die Pensionsordnung, nach welcher nur solche Hinterbliebenen Anspruch auf Leistungen haben, mit denen ein verstorbener Mitarbeiter vor seiner Pensionierung verheiratet war, wies der ehemalige Arbeitgeber des Verstorbenen die Forderung als unbegründet zurück.

### Keine frühere „Eheschließung“ möglich

In seiner gegen diese Entscheidung eingereichten Klage vertrat der Hinterbliebene die Ansicht, dass Lebenspartner wie Witwer und Witwen zu behandeln sind.

Dass die Lebenspartnerschaft erst nach der Pensionierung seines Lebenspartners begründet wurde, liege allein daran, dass dies erst ab August 2001 mit Inkrafttreten des Lebenspartnerschafts-Gesetzes möglich gewesen sei. Tatsächlich habe die Lebensgemeinschaft seit Oktober 1987 bestanden.

Doch das konnte das Gericht nicht überzeugen. Es wies die Klage als unbegründet zurück.

### Nicht zu beanstandende Einschränkung

Die Beschränkung einer Versorgung auf Hinterbliebene, zu denen vor Eintritt des Versorgungsfalles eine familienrechtliche Beziehung bestand, ist nach Ansicht des Gerichts nicht zu beanstanden.

Da ein Arbeitgeber grundsätzlich nicht dazu verpflichtet ist, eine Hinterbliebenen-Versorgung zu schaffen, ist er dazu berechtigt, sie von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen.

Eine Beschränkung auf die Familienangehörigen, die bei Eintritt des Versorgungsfalles bereits vorhanden waren, verstößt nach Auffassung der Richter auch nicht gegen höherrangige rechtliche Regelungen oder Grundsätze.

**Archiv**

Suchbegriff

Rubrik

alle

Autor

alle

von 09.10.2000 bis 06.01.2009

Werbung

**Kein Alleskönner in Sicht – Was Online-Vergleichsportale im Kfz-Bereich wirklich bieten.**  
[mehr...](#)

**Überlassen Sie Ihre Karriere nicht dem Zufall! Testen Sie jetzt Ihren Marktwert kostenlos und unter Chiffre mit einem Stellengesuch im Anzeigenmarkt vom VersicherungsJournal!**

Durch eine solche Regelung wird einem versorgungsberechtigten Arbeitnehmer nichts genommen, was ihm während des Arbeitsverhältnisses zugesagt wurde. Es wird vielmehr lediglich keine weitere Verpflichtung des Arbeitgebers begründet, so das Gericht.

#### Keine Rückwirkung möglich

Auf die Frage, ob die Lebenspartner vor der Begründung der Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschafts-Gesetz bereits in gleicher Weise und mit dem Willen, sich wie Lebenspartner zu verhalten und füreinander einzustehen, zusammengelebt haben, kommt es nach Ansicht der Richter nicht an.

Auch die Tatsache, dass der Kläger und sein verstorbener Lebensgefährte aus rechtlichen Gründen daran gehindert waren, bereits früher eine familienrechtliche Beziehung einzugehen, spielt bei der Beurteilung des Falls keine Rolle.

Dazu heißt es in der Entscheidung: „Das Lebenspartnerschafts-Gesetz legt sich in keiner Weise eine Rückwirkung zu. Auch die durch das Lebenspartnerschafts-Gesetz begründeten Rechte und Pflichten beginnen erst mit der Begründung der Lebenspartnerschaft.“

Die Beklagte ist daher unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt dazu verpflichtet, eine rückwirkende Gleichstellung vorzunehmen, da auch der Gesetzgeber diese nicht vorgesehen hat.“

[Wolfgang A. Leidigkeit](#)



Wie beurteilen Sie diesen Artikel?

sehr interessant  informativ  unwichtig

[zurück](#) [nächster Artikel dieser Ausgabe](#)